Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Autor(en): **Fischer, Annemarie**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2009)**

Heft 3: **Spitex : auch in der Nacht**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-822158

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Spitex-Organisationen, deren Mitarbeitende im Abend- und oder Nachtdienst eingesetzt werden, müssen einige spezielle Bedingungen im Arbeitsgesetz beachten.

fi // Fragen der Arbeits- und Ruhezeit werden im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) geregelt. Dabei handelt es sich um Mindestvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie sind zwingender Natur und werden von Amtes wegen überwacht und durchgesetzt.

Das Arbeitsgesetz gilt für alle öffentlichen und privaten Betriebe. Einzig, wenn in einem öffentlich-rechtlichen Betrieb das Personalgesetz gültig ist, gelten auch die dort enthaltenen Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen. Diese sind oft mitarbeiterfreundlicher als jene im Arbeitsgesetz (z.B. Zuschläge für Arbeit am Samstag und Arbeit ab 20 Uhr!). Viele öffentlich-rechtliche Heime und Spitex-Organisationen haben aber für ihr Personal privatrechtliche Verträge abgeschlossen, die deshalb auch dem Arbeitsgesetz unterstehen.

In der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz sind Sonderbestimmungen (z.B. Verkürzung der im Arbeitsgesetz vorgeschriebenen täglichen Ruhezeit, spezielle Pikettdienstregelungen, Dauer der Nachtarbeit) für bestimmte Gruppen von Betrieben festgehalten. Diese Verordnung wird zurzeit vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) zusammen mit den Sozialpartnern der Spitalbranche überarbeitet. Aber Achtung: Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für Spitäler und Heime, nicht aber für die Spitex-Betriebe. Die Spitex hat keine Sonderbestimmungen für Arbeits- und Ruhezeiten; es gelten die «normalen» Bestimmungen im Arbeitsgesetz.

Wichtig für den Abenddienst

Hier eine Auswahl der Bestimmungen betreffend Arbeits- und Ruhezeiten:

- Die tägliche Arbeitszeit muss innerhalb von 14 Std. liegen und kann mit Überstunden max. 12,5 Std. betragen.
- Die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit beträgt 11 Stunden, sie kann höchstens einmal pro Woche auf 8 Std. herabgesetzt werden, doch müssen im Durchschnitt von 2 Wochen die 11 Std. Ruhezeit eingehalten werden. Das ist vor allem relevant, wenn Mitarbeitende mehrere Tage nacheinander sowohl im Tagesdienst, z.B. von 7 – 12 Uhr und danach im Abenddienst zum Beispiel von 18 – 22 Uhr im Einsatz sind. In diesem Fall würde die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit bereits nicht eingehalten.
- Pikettdienst darf im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 7 Tagen geleistet werden.

Wichtig für die Nachtarbeit

Die Spitex gehört zu jenen Branchen, die für Nachtarbeit (zwischen 23 und 6 Uhr) keine Bewilligung benötigen. Speziell zu beachten ist jedoch, dass:

- bei Nachtarbeit die tägliche Arbeitszeit von neun Stunden nicht überschritten werden darf;
- gemäss Arbeitsgesetz nur bei vorübergehender Nachtarbeit, das heisst bei 1 bis 25 Nächten pro Jahr, ein Lohnzuschlag von 25% bezahlt werden muss;
- jedoch ein Zeitzuschlag von 10% der Zeit, während der eine Person Nachtarbeit geleistet hat, zwingend ist, sowohl bei dauernder wie auch bei vorübergehender Nachtarbeit;
- Arbeitgebende verpflichtet sind, geeignete Massnahmen (z.B. sichere Transportmittel, Selbstverteidigungskurse, Kochgelegenheit für warme Mahlzeiten) zum Schutz der ArbeitnehmerInnen in der Nacht zur Verfügung zu stellen;
- Arbeitnehmende, die mehr als 25 Nachteinsätze pro Jahr leisten, Anspruch auf medizinische Untersuchung sowie auf medizinische Beratung haben.

Details siehe Broschüre «Arbeitsgesetz, wichtige Bestimmungen für die Spitex» und «Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Lösung Spitex». Bezug:
↗ www.spitexzh.ch/Bestellungen.

Auch nachts hellwach

pd // «Auch nachts hellwach – Krankheiten schlafen nicht» – unter diesem Motto bietet die Kispex (Kinder-Spitex Kanton Zürich) ihre Dienstleistungen an. 2008 wurde ein Drittel der 27 000 Pflegestunden in der Nacht geleistet. Auf Nachtpflege angewiesen sind Kinder, die intensiv überwacht werden müssen oder bei denen nachts medizinische Verrichtungen ausgeführt werden müssen (wie z.B. Inhalationen, Sauerstofftherapie, Verabreichung von Medikamenten per Sonde). Auch beatmete Kinder und Kinder in der terminalen Phase werden nachts von der Kinderspitex gepflegt. Für die stark belasteten Eltern von schwer kranken Kindern ist diese Dienstleistung der Kinderspitex während der Nacht unschätzbar wichtig. So können sie die Überwachung ihrer Schützlinge den Fachpersonen überlassen und ruhig durchschlafen.

↗ www.kinderspitex-zuerich.ch

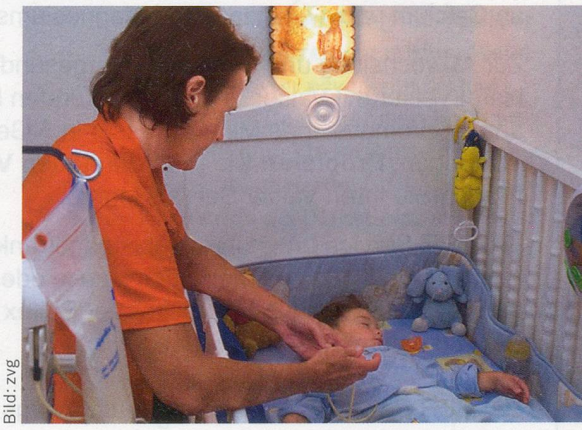

Bild: zvg

Die Kinder-Spitex ist oft nachts unterwegs.